

§ 11 Informationsfreiheit

- (1) Informationen von allgemeinem Interesse sind ehestmöglich auf data.gv.at zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann und sofern gesetzlich keine andere Art der Veröffentlichung für derartige Informationen vorgesehen ist.
- (2) Die Gemeindebediensteten haben auf data.gv.at zu veröffentlichende Informationen unter Hinzufügung der für die Veröffentlichung notwendigen Metadaten an die Abteilung Recht & Immobilien zu übermitteln. Veröffentlichungen auf data.gv.at erfolgen zentral durch die Abteilung Recht & Immobilien.
- (3) Informationsbegehren werden zentral durch die Abteilung Recht & Immobilien bearbeitet. Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu gewähren, soweit die Information nicht der Geheimhaltung unterliegt. Einlangende Anträge sind von den jeweiligen Organisationseinheiten ehestmöglich an die Abteilung Recht & Immobilien weiterzuleiten.
- (4) Sofern eine Veröffentlichung gesetzlich nicht vorgesehen ist, sind die Gemeindebediensteten zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind. Die Achtung der Geheimhaltung besteht auch im Ruhestand, sowie nach jeder sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses unverändert fort.
- (5) Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Geheimhaltung, insbesondere für Aussagen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden kann nur durch den Bürgermeister oder durch den Stadtamtsdirektor erfolgen.